



Konfessionelle Hoheitszeichen (Evangelisches Siegel / Katholisches Siegel in Gestalt von Siegeloblaten).
Stadtarchiv Biberach.

Andrea Riotte, Biberach

Die Parität in Biberach (1649–1825) – Wunschbild und Wirklichkeit¹

Wenn man so viel Lebenszeit wie ich in eine Dissertation investiert hat, steht man unter Begründungsdruck. Immer wieder wurde ich gefragt, worin ich den Sinn der Beschäftigung mit der Biberacher Parität sehe – einem Thema also, das Katholiken und Protestanten den Rahmen ihrer politischen, religiösen, gesellschaftlichen und kulturellen Existenz vorgab und das doch längst der Vergangenheit anzugehören scheint, denn 1825 fielen die letzten Reste der paritätischen Verfassung. Als unüberwindlich geltende konfessionelle Konfliktlagen – und um deren Regulierung ging es bei der Parität ja – muten als Kennzeichen einer längst vergangenen Epoche ohne Gegenwartsbezug an.

Weit gefehlt: Als ich mit der Studie begann, zeigten die anhaltenden Gewalttätigkeiten im Nordirlandkonflikt mit Tausenden von Toten, dass politisch virulente Konfessionskonflikte eben kein dem 17. Jahrhundert vorbehaltenes Phänomen waren. Auch geografisch lassen sich konfessionelle Konfliktlagen also nicht auf außerhalb unseres eigenen Erdteils liegende Regionen beschränken. Bis heute herrscht in vielen nordirischen Städten eine Ghettobildung zwischen protestantischen und katholischen Vierteln mit je eigenen kommunalen Einrichtungen. Im September 2017 gab es dort noch immer 108 sogenannte „peace walls“, ein Euphemismus für Barrieren, die Gewalt-

ausbrüche zwischen den in Parallelgesellschaften organisierten Nachbarschaften verhindern sollen.²

Auch bei den sogenannten „ethnischen Säuberungen“ auf dem Balkan in den 1990er-Jahren waren die Konfliktlinien zwischen christlichen Konfessionen wie zwischen Religionen allgegenwärtig. Infolge des 11. Septembers 2001 schließlich kam es zur globalen Zunahme religiös-fundamentalistischer Bewegungen, die alte Konflikte zwischen und innerhalb von Religionen und Kulturen bloßlegten und neue schufen. Beim Blick in den Nahen und Teile des Mittleren Ostens schließlich mit seinen politischen Interessengegensätzen ist die an vielen Stellen konfliktverschärfende Frontstellung innerhalb des Islams zwischen Sunniten und Schiiten unübersehbar, für die in den Medien gelegentlich der Hilfsbegriff „Konfessionen“ gebraucht wird.³

Kurzum: Die Frage, wie eine vergangene Epoche einen für unüberwindlich erscheinenden Konfessionskonflikt entschärfte, ist mit Blick auf die Gegenwart durchaus aktuell. Auch das System der Parität als staatliches Modell hat erstaunlicherweise überdauert. In dem als paritätischer Staat bezeichneten multireligiösen und -konfessionellen Libanon sind die Parlamentssitze seit 1989 im Verhältnis 1:1 zwischen den beiden Hauptreligionen, Christen und Muslimen also, aufge-

teilt. Im Länderbericht 2017 der Päpstlichen Missionswerke heißt es zutreffend: „Der Libanon bildet in religiöser Hinsicht eine Ausnahme im ganzen Nahen Osten. [...] Es ist ein archaisches System, das Konfessionalismus genannt wird, aber dennoch ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Christen und Muslimen in diesem arabischen Staat ermöglicht.“⁴ Angewandt wurde im Libanon mit der Parität ein Lösungsmuster aus der Endphase des Dreißigjährigen Krieges.

Wenn sich angesichts des Beginns des Dreißigjährigen Krieges vor 400 Jahren das Rad der Erinnerungskultur jetzt erneut zu drehen beginnt – mit dem für die Entstehung der Konfessionen elementaren Reformationsjahr 1517 sind wir ja gerade durch –, werden auch die Lösungsansätze des Konfessionellen Zeitalters zur Kanalisierung der damals zwischen Katholiken und Protestanten herrschenden Gegensätze in den Fokus rücken. Eine grundlegende Auflösung dieses Konflikts war zu jener Zeit in Anbetracht des auf absoluten religiösen Wahrheitsanspruch fußenden Selbstverständnisses einer jeden der beiden Konfessionen weder im Heiligen Römischen Reich insgesamt noch in der ihm angehörenden Reichsstadt Biberach möglich. Der Katholik hielt den in Konfliktsituationen als „Lutheraner“ verunglimpften Evangelischen genauso für einen Ketzer wie umgekehrt der Protestant den als „Papisten“ beschimpften Katholiken.⁵ Die Parität war ein vorausklärerisches Modell zur Konfliktregulierung – wohlgermerkt nicht zur Konfliktbewältigung –, das die Religionsproblematik ausblendete, indem es die Beziehungen zwischen Katholiken und Protestanten zunächst auf die Ebene eines Rechtsproblems herunterbrach und sie in einem zweiten Schritt strikt verrechtlichte. Das sollte man bei der oft augenrollend zitierten konfessionellen Zuschreibung noch des letzten Pöstchens in der Verwaltung der paritätischen Reichsstadt Biberach nicht übersehen. Erst der durch die Religionsfreiheit, eine der Haupterungenschaften der Aufklärung, geprägte moderne Staat des frühen 19. Jahrhunderts, dem wir am Ende dieses Vortrags begegnen werden, schuf die Rahmenbedingungen für die allmähliche Überwindung der Konfessionsproblematik.

Dieser Vortrag trägt den Untertitel „Wunschbild und Wirklichkeit“ und zeigt im Kern an einem Beispiel von besonderer Tragweite auf, wie die auf dem Papier niedergelegte Parität – die strikte Verrechtlichung der konfessionellen Beziehungen also – in der Praxis wirkte. Die Rede ist von der Rangfolge der Konfessionen im

Rat, damals Präzedenz genannt. Die von Anfang an heftig umstrittene konfessionelle Präzedenz belegt, wie ein per Dekret entschiedener Zwist sein Konfliktpotenzial beibehielt und in der paritätischen Praxis virulent wurde. Es geht mir darum, Ihnen nicht nur einen Eindruck von den Leistungen, sondern auch von den Grenzen der Parität zu vermitteln. Das Problem der Nachrangigkeit einer der beiden Konfessionen vor der anderen zieht sich wie ein roter Faden durch mein Buch mit seiner Vielzahl von Themen aus den Bereichen der politischen, der Konfessions- und Mentalitätsgeschichte, die erst in der Zusammenschau die Parität ausmachen.

Zunächst aber soll – eingebunden in die Rahmenbedingungen einer über hundertjährigen Bikonfessionalität – ein Stimmungsbild am Vorabend der Parität entstehen. Was versprach man sich in Biberach von der Parität, welche Vorbehalte und Befürchtungen wurden gehegt? Konnte sie angesichts zumindest einer gegen ihren Willen in das System der Parität gezwungenen Partei überhaupt gelingen? Was hat es schließlich zu bedeuten, wenn Tendenzen des Auseinanderstrebens der Konfessionen übermächtig wurden? Dabei rückt die Rechtsfigur der *Itio in partes* in den Fokus, die nach konfessionellen Ratsteilen getrennte Beschlussfassung von Katholiken und Protestanten in Fragen der Religion nach dem Vorbild des Reichstags. Welches Signal sandte diese *Itio in partes* aus, wenn sie, die von Rechtswegen nur in Religionsfragen greifen sollte, in der Praxis immer weiter interpretiert wurde? War hier in Biberach schließlich infolge eines nie endenden Konfessionalisierungsprozesses alles und jedes religiös? Dieser Prozess blieb nicht ohne politische Folgen. Er durchkreuzte eine der Hauptabsichten der Parität, nämlich durch exakt gleiche politische Teilhabe die Obrigkeit konfessionell zu neutralisieren. Die durch die *Itio in partes* angestoßene Entwicklung besiegelte 1825 das Ende der Parität.

Beginnen wir mit ihrem Anfang. Am 5. November 1648 erreichte die Kunde vom Westfälischen Frieden Biberach.⁶ Hier, wo sich Katholiken und Protestanten seit vier Generationen unversöhnlich gegenüberstanden, konzentrierte sich das Interesse auf die im Osnabrücker Friedensvertrag – kurz IPO – verankerte Parität und das sogenannte Normaljahr. Erstere schrieb die gleiche Verteilung aller Ratsstellen und Ämter unter den Konfessionen vor, während letztere die religiösen

Belange nach dem Stand des 1. Januar 1624 ordnete.⁷ Die Stadt hatte sich seit dem Verfassungseingriff Kaiser Karls V., der 1551 die evangelische Zunftherrschaft beseitigt und ein patrizisch-altgläubiges Regiment eingesetzt hatte, immer stärker polarisiert, wobei die konfessionelle Positionierung konfliktverschärfend entlang ständischer Grenzen verlief. Das Aussterben des evangelischen Patriziats 1638 spitzte den Gegensatz auf die Frage zu, wie sich die Gewichte zwischen der nunmehr rein katholischen patrizischen Führungsschicht und den protestantischen Zünften verteilen würden.⁸

Die Parität freilich bedeutete für die Protestanten eine gewaltige Unterrepräsentation. Vor dem Dreißigjährigen Krieg betrug der Anteil der Katholiken in der ca. 5000 Einwohner zählenden Stadt zehn Prozent.⁹ Bis 1648 konnten sie ihn auf 14 Prozent steigern. Damals standen in der um die Hälfte dezimierten Stadt 60 katholische Familienoberhäupter circa 360 evangelischen gegenüber. Unklar bleibt, ob der Zugewinn der Rekatholisierung oder Flüchtlingen aus dem Umland geschuldet war. Abgesehen von wenigen Reichsstädten war die konfessionelle Landkarte Oberschwabens katholisch. Auf lange Sicht spielte die demografische Entwicklung den Katholiken in die Hände. Am Ende des Alten Reiches machten die damals 1642 katholischen Einwohner fast 38 Prozent der Bevölkerung aus. Die Katholiken blieben im System der Parität also auf Dauer überrepräsentiert, wenngleich die Diskrepanz mit der Zeit abnahm.

Von einer besonderen Wertschätzung der Protestanten der schon seit 1562 als Idee im Raum stehenden Parität gegenüber¹⁰ kann zunächst keine Rede sein, wie ein während des Reichsvikariats 1612 entstandener Forderungskatalog zeigt.¹¹ Dem Haus Habsburg misstrauten die Evangelischen wegen seiner anhaltend prokatholischen Parteinahme in der konfessionell gespaltenen Stadt, deshalb nutzten sie die Thronvakanz nach dem Tod Kaiser Rudolfs II., um den protestantischen Pfalzgrafen Johann II. als Reichsvikar anzurufen. Zunächst appellierten sie an ihn, er möge sich für eine „freye wahl“ des Magistrats durch die Zünfte stark machen. Das hätte in der Praxis die Ausschaltung des patrizisch-altgläubigen Regiments und die Wiedereinführung der evangelischen Zunftherrschaft bedeutet, war also illusorisch. Im weiteren Verlauf moderierten die Evangelischen ihre Ansprüche auf eine protestantische Zweidrittelmehrheit in Rat und Verwaltung, um

am Schluss bei der noch am ehesten durchsetzbaren Parität im Verhältnis 1:1 anzugelangen. Ihre früheren Maximalforderungen von 1612 spielten für die Protestanten während der Friedensverhandlungen in Osnabrück keine Rolle mehr. Vergessen aber waren sie nicht.

Gegenüber Valentin Heider, ihrem dortigen Vertreter, äußerten sie 1647, dass die Parität „nichts anderst ist als ein lauttere billigkeit“. Angesichts der Konfessionsproportionen sei sie „freylich [...] noch keine paritet, dennoch aber [...] begehren wür nichts weiters [...] außer disem Mittel ist kein beständiger friede [...] in biberach zu hoffen.“ Ziel war also ein beständiger Friede, an dem sich die Parität messen lassen muss, wobei sich die Frage nach der Qualität dieses nicht näher erläuterten Friedensbegriffs aufdrängt.

Evangelischer Wortführer in Biberach, auf den der zitierte Satz mit der Hoffnung auf beständigen Frieden zurückgehen dürfte, war Georg Gaupp. Geboren als Sohn eines unter wirtschaftlichen Druck geratenen Webers, der seine Familie seit 1618 als Lehrer an der bikonfessionellen Spitalschule durchbrachte, hatte Georg Gaupp von 1625 bis 1631 in Tübingen die freien



Georg Gaupp (1611–1674). Museum Biberach.

Künste studiert und war 1636 mit 25 Jahren in den Rat gewählt worden. Mit Sicherheit gehörte für Gaupp, dessen Vater Caspar vom katholischen Regiment gezwungen worden war, seine katholischen Schüler im Katechismus des Jesuiten Petrus Canisius zu unterrichten,¹² zu einem beständigen Frieden die Beseitigung jeglichen Gewissenszwangs.



Siegelstock von 1640. Museum Biberach.

In der von Kriegswirren zerrissenen Stadt war auf Georg Gaupps Initiative bereits von 1636 bis 1641 mit der Parität experimentiert worden.¹³ Aus der Zeit dieser ersten Parität stammt der Siegelstock des Evangelischen Rats, der bis zum Ende der Reichsstadt Verwendung fand. Gaupp war Dreh- und Angelpunkt auf dem Weg zur Parität. Als die Parität im April 1647 in Westfalen in die Entwürfe zum Friedensvertrag einging, holte die katholische Partei deswegen zu einem Schlag aus, der vordergründig auf Gaupps Schwester Catharina zielte, in Wirklichkeit aber ihm selbst und der Parität galt.

Catharina Gaupp wurde am 11. Mai 1647 als „Hechß und Huer“ in Fesseln auf das Rathaus geführt.¹⁴ Das Klima in der Stadt war stärker denn je von Verschwörungsängsten vergiftet. Während das Mädchen

vor dem Ratssaal stand, brach Gaupp im Rat in die Worte aus, bevor nicht der von katholischer Seite gegen ihn erhobene Vorwurf, mit der militärischen Besetzung zu paktieren, somit gegen städtische Interessen zu verstoßen, „mit Ihme erörtert werde, wolle Er sein Schwöster nit vor rath stehen lassen, werde Ihn nun ein Ersamer Rath defendiren, wol und gueth; wa nit woll Er den Herrn Commendanten suechen und anreden. Ja [...] wolle störcckheren gewallt suechen und sein Schwöster nit vorstehen lassen, sollte Ihme auch der Kopf gleich ufm Rathhauß abgeschlagen werden.“ Gaupp drohte also mit Rebellion. Daraufhin fiel die Intrige in sich zusammen. Dabei gab Gaupps katholischer Kontrahent Johann Wilhelm Hegelin von Straußenberg, der die Sache eingefädelt hatte, noch zu Protokoll, dass er sich weitere Maßnahmen gegen Gaupps Schwester vorbehalte. Catharina Gaupp wurde dem Rat weder jetzt noch später vorgeführt. Sie wurde Christoph Martin Wielands Urgroßmutter.¹⁵

Dennoch war damit der Hexendiskurs eröffnet. Das Gaupps Schwester angeheftete Wort „Hechß“ hatte Signalwirkung. Die Gefahr wurde von den Betroffenen sofort erkannt. Der Protestant Georg Hall bat noch in



Wieland-Porträt von Georg Oswald May, 1779.
Wieland-Museum Biberach.

derselben Ratssitzung, freilich vergebens, um Entlassung aus dem Bürgerrecht.¹⁶ Er dachte kurz darauf laut über eine militärische Lösung der Konfessionsfrage nach: „Ich wollt daz man uñß die Catholischen alle hinauß schaffe, es ist ein khleines heüfflin.“ Halls Frau Maria Hägin sollte das erste Opfer der Verfolgung werden. Die „Angst durch sozialen Wandel“, die die moderne Forschung mit der Hexenverfolgung verknüpft,¹⁷ ist gegen Ende der Friedensverhandlungen offenkundig. Am 2. November 1647 wurde Maria Hägin hingerichtet.¹⁸ Am 5. November drangen die Katholiken noch ein letztes Mal in den Kaiser, dass „die parität vermitten pleiben möchte.“ Der Katholik Georg Zell, einer der Hauptverlierer der Parität, weil er die äußerst einträgliche Spitalpflege an einen Evangelischen abtreten musste, und zugleich einer der Verfechter der Hexenprozesse, ließ sich vernehmen, der Kaiser „sollte dergestaltten nit frid machen, sondern ehender daz ganze Reich zue grundt richten lassen.“¹⁹ Die Stimmung unter den Katholiken war desperat.

Georg Gaupp hatte die Warnung verstanden. Sofort nach Beginn der Hexenverfolgung suchte er mit seiner Familie Zuflucht in Ulm, von wo aus er seither politisch die Fäden zog.²⁰ Nach dem Friedensschluss erst kehrte er nach Biberach zurück, wo er zum evangelischen Bürgermeister gewählt wurde.

Hexerei schien bis 1653 ein evangelisches Delikt zu sein. Bis zur Einführung der Parität im Mai 1649 war der Rat katholisch dominiert. Auch der mit der Hexenverfolgung von Amts wegen befasste Ratskonsulent und der Scharfrichter waren Katholiken. Den Religionsübergang zweier Angeklagter unmittelbar vor ihrer Hinrichtung verbuchte der Biberacher Pfarrverweser und Schussenrieder Prior Augustin Arzet als Sieg über die Ketzerei.²¹ Aus katholischer Sicht überlagerten sich Häresie und Hexerei und stellten sich lange als evangelisches Phänomen dar. Der nach seinem Tod als Kämpfer für den Katholizismus gerühmte Arzet war bald nach dem Angriff auf Gaupps Schwester von seinem aus Biberach stammenden Abt Matthäus Rohrer in Absprache mit den katholischen Räten nach Biberach versetzt worden, um die Gemeinde in der als äußerst kritisch empfundenen Umbruchphase religiös und moralisch auf Kurs zu halten.

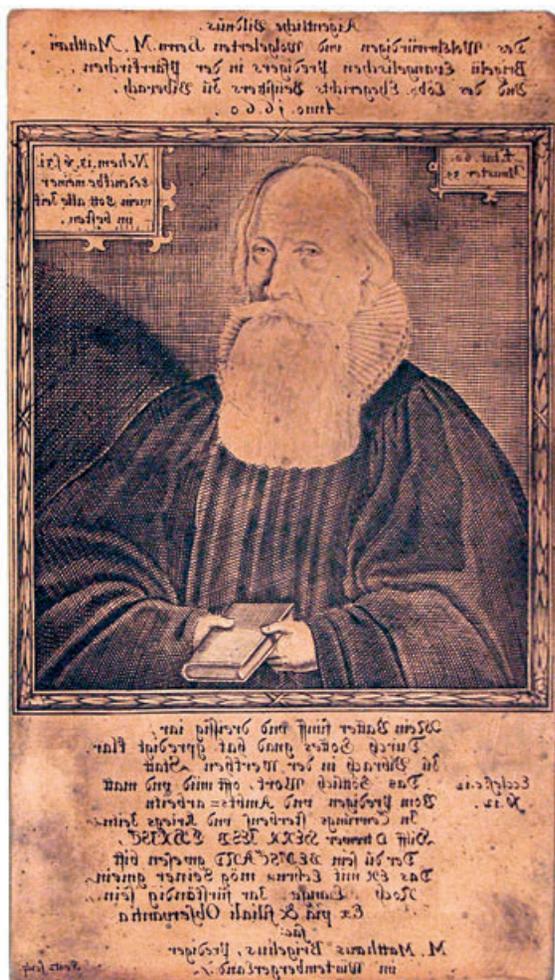
Politisch standen die Katholiken mit ihrer Abwehrhaltung gegen die Parität auf verlorenem Posten. Anders die Evangelischen: Sie gedachten am 1. Januar



Titelblatt der Dankpredigt Matthäus Brigels 1.1.1649. Württembergische Landesbibliothek Stuttgart.

1649 in einer Festpredigt, die der Biberacher Geistliche Matthäus Brigel hielt, des Westfälischen Friedens.²² Die Katholiken verweigerten die Teilnahme an dem Dank- und Friedensfest. Der Schussenrieder Abt, der sich während des Krieges aus seinem zerstörten Kloster in seine Heimatstadt Biberach geflüchtet hatte, hieß die katholische Reaktion gut, „weil dieser abscheuliche Frieden nit werth, das sich ein khristenlich gemüeth darob erfrewen soll.“ Ganz anders die Evangelischen, die die Paritätsverträge wie einen Schatz in einem „kleine[n] beschloßene[n] Kästl.[ein]“ verwahrten.²³ Man lasse sich nicht täuschen: Kaum war die Tinte unter dem Exekutionsrezess getrocknet, in dem die Biberacher Parität fixiert wurde, zerbrach der inner-evangelische Konsens. Der Stimmungsumschwung hinsichtlich der Parität war eklatant.

1654 beklagte der Evangelische Rat, dass seine Glaubensgenossen die Parität „thails auß ohnverstandt oder anderwertig widrigen affect gering oder mehr



Matthäus Brigel, Druckplatte aus Kupfer. Museum Biberach.

nachthailig aestimiren.“²⁴ Matthäus Brigel kritisierte die Parität heftig in einer Predigt. Spitalprediger Ulrich Klög-gel „Wolte seins thails eben so gern sehen, daz Sie noch under den Catholischen, alß mit dißer paritet“ lebten. Der Verlust des lange erprobten antikatholisch motivierten Zusammenhalts rührte von unpopulären Maßnahmen des unter der Leitung Georg Gaupps stehenden Evangelischen Rats her. Womit erneut die Hexenprozesse ins Blickfeld treten. Erst mit dem achtzehnten Urteil zerbrach 1653 die katholische Bastion, nachdem Denunziationen von Katholikinnen durch die evangelischen Angeklagten immer lauter geworden waren. Wohl mit Bezug auf Abt Rohrsers Tagebuch kommentierte der Schussenrieder Klosterchronist um 1760 die Hinrichtung der ersten Katholikin rückblickend so: Im Jahr 1653 sei in Biberach zuerst „eine lutherische Hexe verbrannt worden, und gleich darauf, damit die Paritæat aufs Härle observirt wurde, mußte auch eine katholische Burgerin verbrannt werden, sie mochte keine oder eine Hexe seyn – denn in Anno normali 1624. wird es

vielleicht auch so gewesen seyn.“²⁵ Seit dieser Zäsur also paritätische Hexenverfolgung, wie das Zitat nahelegt? Tatsächlich sind ab dieser Zeit vier katholische und die letzten vier evangelischen Opfer zu verzeichnen. 21 von 25 Urteilen ergingen zu einer Zeit, als ein Katholik Amtsbürgermeister war. Von den seit 1649 vollstreckten Hinrichtungen fielen zehn in die Amtszeit des Katholiken Christoph Friedrich von Plummern und vier in jene Georg Gaupps.

1656 erhob Matthäus Brigel mit Blick auf die Religion der Opfer den Vorwurf der Konfessionsjustiz: „Man habe mit den Evangelischen Hexen allezeit exequiert, wan es aber an Catholische kommen, habe man uffgehört.“²⁶ Bürgermeister Gaupp jedoch widersetzte sich standhaft dem evangelischen Begehren, von sich aus die Hexenjagd auf Katholikinnen zu eröffnen. Dies hätte – nicht zuletzt mit Blick auf die Reaktion der katholischen Nachbarstände²⁷ – die Hoffnung auf den 1647 von evangelischer Seite beschworenen beständigen Frieden ein für allemal zerstört. Von den nach 1656 ergangenen sechs Urteilen fiel in Gaupps Zeit als Amtsbürgermeister nur ein Spruch, der sich zudem gegen keine Katholikin richtete. Dennoch stellte sich Hexerei von 1653-1658 als paritätisches Delikt dar. Der katholische Opferanteil insgesamt betrug 16 Prozent und entsprach damit dem damaligen geschätzten Bevölkerungsanteil der Katholiken.²⁸ Sollte es sich dabei wirklich nur um puren Zufall handeln, wo doch das ganze Denken in jenen Jahren um Parität und Proportionalität kreiste?

Gaupps reservierte Haltung gegenüber der Hexenverfolgung indessen trug zum Verdruss der Evangelischen über die Parität an sich bei. Der Herzog von Württemberg, der über den raschen Prestigeverlust der Parität bei seiner evangelischen Klientel informiert war, warnte sie 1654, das Kleinod der Parität nicht zu verspielen.²⁹ Gerade fünf Jahre war es her, dass die Delegierten des Herzogs und des Bischofs von Konstanz – der beiden Kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Reichskreises – im Auftrag von Kaiser und Reich in Biberach erschienen waren, um die Parität einzuführen und in Ergänzung des Exekutionsrezesses Dekrete zur Beilegung der bis zuletzt strittigen Fragen zu erlassen.³⁰ Dabei im Zentrum stand der eingangs erwähnte konfessionelle Rangstreit.

Wegen einer Verfügung Kaiser Karls V. stand dem katholischen Patriziat in und außerhalb des Rats nach

wie vor der Vorrang – die Präzedenz – zu. Das Präzedenzdekret vom 30. April 1649 wies deshalb die vornehmere rechte Ratsbank den Katholiken, die linke den Evangelischen zu. Das Votum sollte im konfessionellen Wechsel, beginnend beim Amtsbürgermeister eingeholt werden. Damit waren die Evangelischen einverstanden. Nach dieser Ordnung wurden am 1. Mai 1649 die öffentlichen Ämter und Dienste besetzt und gemeinsam in der Pfarrkirche der Schwörtag begangen. Während die Schlüssel, die zum katholischen Chor führten, bei den Katholiken verblieben, endete nun deren alleinige Schlüsselgewalt über das simultan genutzte Schiff. Damit waren die Protestanten im Zentrum der Macht und des kirchlichen Lebens wieder voll präsent.

Die paritätische Praxis im Ratssaal indessen begann mit einem Paukenschlag. Die Kommissionshöfe Konstanz und Württemberg hatten sich über die Zukunft der 1632 hinter die Stadtmauern geflüchteten Kapuziner derart entzweit, dass von dieser Frage die Parität abhing. Acht Tage nach dem Schwörtag kassierte die Kommission im Ausgleich für die von Württemberg ultimativ verlangte Ausschaffung der Kapuziner aus der Stadt die bereits beschlossene erste Präzedenzregelung. Konstanz setzte im Gegenzug zugunsten seiner patrizischen Klientel nachträglich eine neue Rangordnung durch, die die evangelischen Inneren Räte insgesamt abwertete. Gaupp führte sich daraufhin auf, als sei „Er auß der Narrenstuben entrunnen.“³¹ Ihm war klar, dass die zusätzliche Privilegierung der Katholiken sein Lebenswerk gefährdete. Und in der Tat: Es folgte Prozess auf Prozess über die Frage, wie die 1649 etablierten konfessionell divergierenden Systeme – hier ein aus Zunftbürgern bestehendes demokratisches Regiment, dort ein im Verhältnis 6:4 aristokratisch-demokratisch gemischtes Regiment – auszutariieren wären.³² Biberach passte in keine der gängigen Kategorien, sondern stellte sich im doppelten Sinn als irregulär dar: konfessionell wie politisch.³³ Die von der Parität bezweckte Verrechtlichung der konfessionellen Beziehungen und ihre regelmäßige gerichtliche Klärung beim obersten Reichsgericht, dem Reichshofrat in Wien, verschlangen immense Mittel, die an anderer Stelle fehlten.³⁴

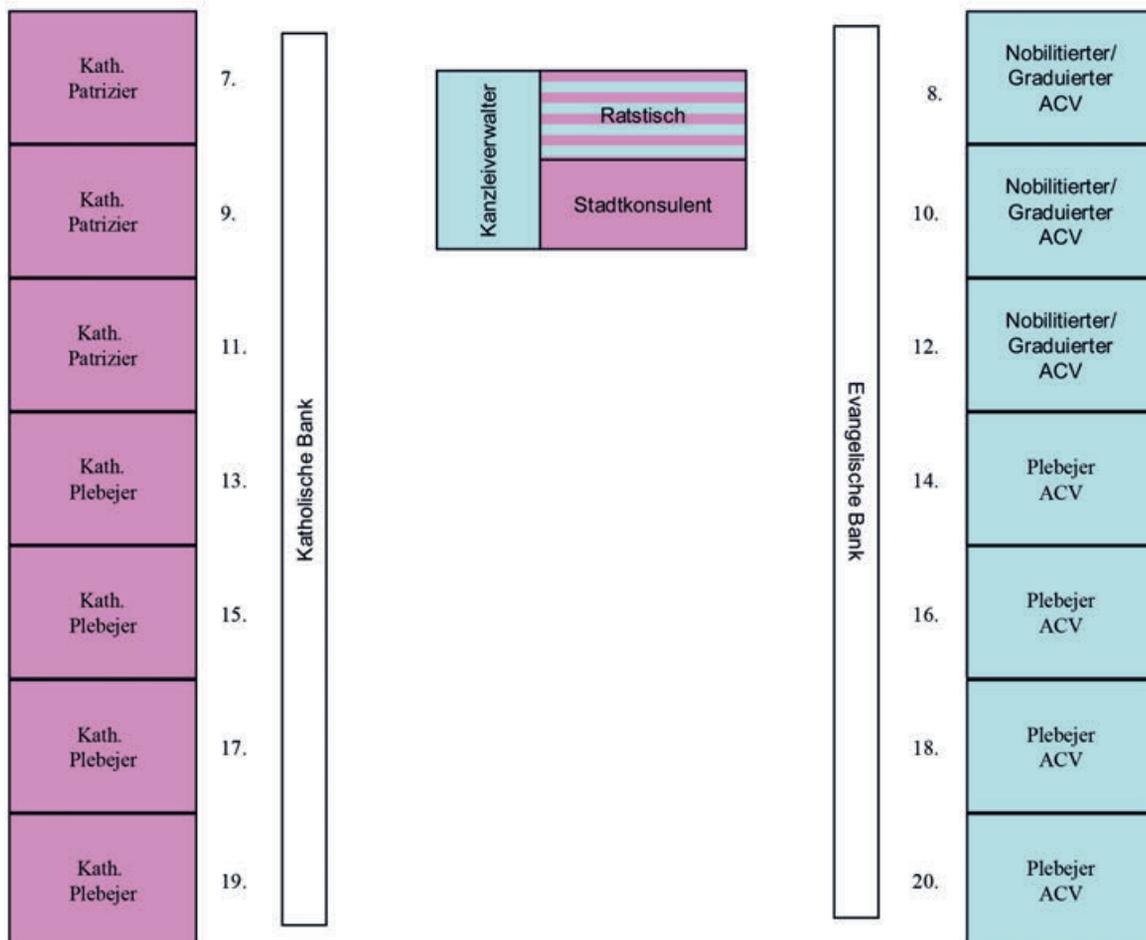
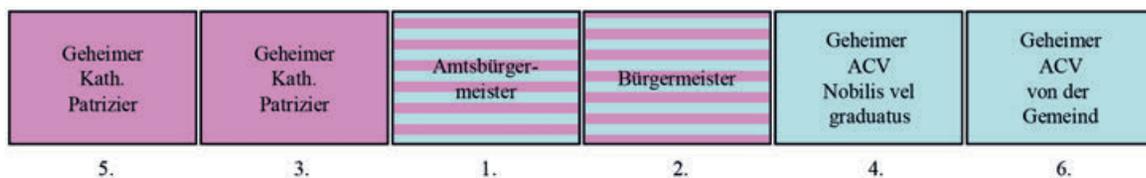
Gaupps Plan, mit seiner Erhebung in den Adelsstand 1661 den Anschluss an die Patriziatgesellschaft „Zum Stein“³⁵ zu erzwingen, scheiterte nicht nur an



Siegel der Patriziatgesellschaft zum „Stein“.
Stadtarchiv Biberach.

deren Widerstand, er entzweit auch die Protestanten.³⁶ Gaupps letzter schriftlicher Appell an die an seinem Sarg versammelte „gantz Gemein [...] in Einigkeit“ zu leben, verhallte.³⁷ Er hatte selbst nicht mehr an dieses Ziel geglaubt. 1659 hatte er den Rat wissen lassen, „Seine intention [sei] Jedesmahl dahin gegangen, wie er seine Kinder an gantz Evangelische orth unterbringen möchte.“³⁸ Die Lebensqualität in der paritätischen Stadt entsprach nicht jener in monokonfessionellen Kommunen. Seit einem Urteil des Reichshofrats, der 1707 die evangelischen Ratssitze zwischen Nobilitierten und Graduierten einerseits und andererseits den nicht dieser Gruppe angehörenden „Plebejern“, der Masse der evangelischen Bevölkerung also, halbierte,³⁹ waren im Evangelischen Rat Manipulationen an der Tagesordnung. Erst 1769 begann sich dort die Spaltung mit der Gründung der protestantischen „Unionsstube“ wieder zu schließen.

Schon zuvor war eine Teilkorrektur der seit 1649 bestehenden Präzedenzregelung erfolgt. Die Konfessionen waren in einer hundertjährigen Abstoßungsreaktion, die nicht ohne Verletzungen verlief, im doppelten Sinn voneinander abgerückt. 1749 saßen sich, wie vom ersten Präzedenzdekret vorgesehen, die Inneren



Sitzordnung 1749.

Räte auf zwei Bänken konfrontativ gegenüber und stimmten alternierend ab.⁴⁰

Der evangelische Stadtammann Georg Ludwig Stecher befasste sich in seiner Dissertation von 1783 mit dem seit dem Westfälischen Frieden von der Verfassung vorgeschriebenen konfessionellen Majorisierungsverbot, der Itio in partes und dem Gebot der Amicabilis compositio – der gütlichen Einigung also – im Reichstag wie im Biberacher Ratssaal.⁴¹ Hinsichtlich der „Praxis Biberacensis“, in der es deswegen immer wieder zu Tumulten im Rat gekommen war, erwähnt Stecher

einen entlarvenden Ratsbeschluss von 1783, wonach seither im Widerspruch zum Westfälischen Frieden in strittigen Fragen der nicht vollzählig besetzte Ratsteil „in allen und jeden Angelegenheiten“ das Recht auf die Itio in partes habe, um einer Überstimmung durch die andere Konfession zu entgehen. Begründet wurde dies ganz aufklärerisch mit dem auf Frieden zielenden „sensus legis“, dem Sinn des Gesetzes, der über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehe. Modern gesagt sollte die Gesetzesinterpretation mit Blick auf den Gesetzeszweck dem seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges

geänderten Lebenssachverhalt angepasst und die Verkrustungen der paritätischen Verfassung aufgebrochen werden. Im Idealfall folgte dem Auseinandertreten beider Konfessionen die auf Einvernehmlichkeit zielende *Amicabilis compositio*.

Bei anhaltender Uneinigkeit aber pochte jeder Bürgermeister schon seit dem späten 17. Jahrhundert auf sein „beständig unveränderliches Dominium in allen bei seinen religions=verwanthen zustehend[en] obrigkeitlichen fürfallenheiten“. Im Zweifel rangierten konfessionelle Eigeninteressen also vor dem gemeinen Nutzen. Diese Maxime begründete letztlich von der Verfassung nicht vorgesehene politische Parallelgemeinden, für die sich die Begriffe Evangelisches Wesen und Katholisches Wesen durchsetzten und die von den beiden Ratsteilen als eigene politische Körperschaften mit je eigenen Hoheitszeichen repräsentiert wurden. Im selben Maß wie die beiden Ratsteile als selbstständige Entscheidungsträger in den Vordergrund drängten, verblasste die anfänglich von Georg Gaupp beschworene „gantz Gemein“ als Legitimationsbasis und Ideal paritätischer Existenz.

Als bei der Mediatisierung der Präzedenzstreit erneut aufflammte, weil die Katholiken auf ihrem Privileg beharrten, verlangte Markgraf Karl Friedrich von Baden 1803 von seinen neuen Biberacher Landeskindern vergeblich die Überwindung paritätischer Strukturen zugunsten der „Vereinigung beeder Theile zu dem großen und einzigen Zweck der bürgerlichen Gesellschaft.“⁴² Falls die Katholiken unter Führung ihres Bürgermeisters Joseph Anton von Mayer auf ihrem Vorrang bestünden, so der neue Stadtherr, würde er in seinen Anschreiben künftig zuerst den protestantischen Bürgermeister Georg Ludwig Stecher ansprechen.

Mit dem badisch-württembergischen Gebietstausch 1806 wurde Carl Friedrich Dizinger Biberacher Oberamtmann. Er, der seit 1811 auch aus der Perspektive des Oberamtmanns die vergleichbaren Ravensburger Verhältnisse kannte, für die er voll des Lobes war, hielt 1833 in seinen Erinnerungen fest: „Nur in Biberach schienen der Haß und das Mißtrauen, die seit dem 16. Jahrhundert die Katholiken und die Lutheraner daselbst getrennt hatten, [...] erhalten worden zu seyn.“⁴³ Mit dieser Äußerung kontrastiert ein aus der Stadt selbst kommendes kontrafaktisches Urteil. Dort sah man 1818 „die Bewohner Biberachs, während den Religi-

onsstürmen des 16.ten Jahrhunderts, und so lang es sich noch von der einen Seite um die Erhaltung, von der andern um die Erwerbung eines Rechtszustandes handelte, in offener Fehde, und, nachdem ein fester Rechtszustand endlich eingetreten war, in friedlicher Ruhe nebeneinander. Dieser erste Rechtszustand trat mit dem Westphälischen Frieden ein.“⁴⁴ Die Katholiken waren es, die ganz zum Schluss eine fulminante Kehrtwende vollzogen, wogegen die Evangelischen ernüchtert über „Diese so oft beseufzte Parität“ waren, um mit Wieland zu sprechen. Eine konfessionelle Gegenbewegung also? Mitnichten. Die Äußerung war allein dem württembergischen Verfassungsentwurf geschuldet, demzufolge künftig „die [...] einander gegenüber gestandenen 2 Gemeinden [...] als eine Einzige Gemeinde betrachtet“ werden sollten. Damit hätten die Protestanten erreicht, wovon sie schon im Vorfeld der Parität geträumt hatten: die freie Wahl. Allein davor suchte die katholische Minderheit Schutz unter dem zerschlissenen Mantel der Parität. In hohem Ton stellte sie gar „eine völlige Aussöhnung“ der Konfessionen in Aussicht.

Warum aber sollte jetzt gelingen, was in 170 Jahren nicht erreicht worden war, in denen sich die konfessionelle Polarisierung eben nicht abgeschwächt hatte? Für den modernen Staat mit seiner Idee der bürgerlichen Gesellschaft symbolisierte die Parität den Weg in eine konfessionalistische Sackgasse. Sein aufklärerischer Maßstab an sie war nicht jener, den die durch den Dreißigjährigen Krieg gegangenen Zeitgenossen anlegten, deren Friedensbegriff wohl elementarer Natur und für die eine „völlige Aussöhnung“ angesichts des Wahrheitsanspruchs beider Konfessionen nicht vorstellbar waren. Das Selbstbild des Patriziats als Hort des Katholizismus gründete auch in der mit allen Mitteln geführten Kampagne gegen die Parität, wie sie sich im Verbund mit dem Reichsstand Schussenried, namentlich aber in den durch politische Ranküne gegen Gaupp ausgelösten Hexenprozessen mit ihrer antiprotestantischen Stoßrichtung manifestierte. In Biberach befeuerte die konfessionelle wie ständische Kluft den Religionskonflikt, wogegen das Ravensburger System mit seiner ständisch-konfessionellen Symmetrie wohl besser funktionierte. Das durch Wien gestützte Patriziat, das von der Parität durch die Zuschreibung einträglicher Ämter auch materiell am meisten profitierte, entzog sich durch Herausbildung korporativer Strukturen, etwa in jurisdiktioneller Hinsicht, den Regeln des Gemeinwe-

sens weitgehend. Die mit ihrer sozialen Zweitklassigkeit hadernde protestantische Mehrheit litt als Zahlmeister des aufgeblähten paritätischen Apparats an einer doppelten Gerechtigkeitslücke. Analog zum Reichstag beschritten die auf Konfrontation gepolten Religionsgemeinschaften den Weg in die konfessionelle Koexistenz, die in der Herausbildung politischer Parallelgemeinden gipfelte. Das evangelische Ziel eines „beständigen Friedens“ war ein Wunschbild geblieben. So wurde der Friede in Wirklichkeit eben nicht im Miteinander, sondern im Nebeneinander, in der Koexistenz gesucht.

Koexistenziellen Ausweichmanövern aber schob das württembergische Innenministerium 1825 einen Riegel vor, indem es die Stadt wissen ließ: „Die frühere Trennung [...] in 2 politische Gemeinden [...] hat seit ihrer Unterwerfung unter Württembergische Hoheit aufgehört. Es giebt keine evangelische und katholische Bürgerschaft, keinen evangelischen und katholischen Magistrat mehr daselbst, es besteht nur Eine Bürgerschaft, nur Ein Magistrat.“ Die Biberacher Parität gehörte damit der Geschichte an.⁴⁵

ANMERKUNGEN

- 1 Vortrag der Autorin anlässlich der Präsentation ihrer Dissertation und der Verleihung des Franz Ludwig Baumann-Preises der Gesellschaft Oberschwaben am 23. Februar 2018. Das Buch ist unter folgendem Titel erschienen: Andrea Riotte, *Diese so oft beseufzte Parität. Biberach 1649–1825: Politik – Konfession – Alltag*, Stuttgart 2017.
- 2 Der Prototyp wurde 1969 in Belfast zwischen der von protestantischen Unionisten bewohnten Shankill Road und der von katholischen Republikanern beherrschten Falls Road errichtet.
- 3 Vgl. etwa tagesschau.de vom 02.01.2016: „Der Konflikt zwischen Sunniten und Schiiten“; Deutschlandfunk vom 20.05.2016: „Religionsgruppen im Syrien-Krieg. Kampf der Konfessionen?“.
- 4 So missio-Präsident Klaus Krämer, zitiert bei Harald Suermann, *Religionsfreiheit: Libanon*. In: missio, Internationales Katholisches Missionswerk missio e. V. *Länderberichte Religionsfreiheit*, Heft 27 (Aachen 2015).
- 5 Riotte, *Diese so oft beseufzte Parität*, S. 586–588.
- 6 Katholisches Pfarrarchiv Biberach, Bd. 88, Kopiarbuch, S. 249; Landeskirchliches Archiv Stuttgart, Dekanatsarchiv Biberach, Bestell-Nr. 1695, Evangelisches Ratsprotokoll 8. November 1648, unpag.
- 7 Riotte, *Diese so oft beseufzte Parität*, S. 47 f.
- 8 Ebd., S. 64.
- 9 Zur Bevölkerungsentwicklung ebd., S. 273–286.
- 10 Ebd., S. 47.
- 11 Zum Folgenden ebd., S. 52 f.
- 12 Ebd., S. 210 f.
- 13 Vgl. Landeskirchliches Archiv Stuttgart, Dekanatsarchiv Biberach, Bestell-Nr. 1910,1, Original des Interimsvergleichs, 5. Januar 1637; Katholisches Pfarrarchiv Biberach, Bd. 88, Kopiarbuch, Ratswahl vom 4. Dezember 1636, S. 134–138; ebd., Reaktion Gaupps auf seine Wahl (6. Dezember 1636), S. 141; ebd., Regimentsbestellung vom 5. Januar 1637, S. 145–147.
- 14 Zum Folgenden Riotte, *Diese so oft beseufzte Parität*, S. 84.
- 15 Vgl. den Stammbaum bei Hans Radspieler, Christoph Martin Wieland 1733–1813. *Leben und Wirken in Oberschwaben, Weißenhorn* 1983, mütterlicher Stammbaum nach S. 96.
- 16 Zum Folgenden Riotte, *Diese so oft beseufzte Parität*, S. 84 f.
- 17 Zitat Wolfgang Behringer, *Hexenverfolgung in Bayern, Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit*, München 1987, S. 9.
- 18 Riotte, *Diese so oft beseufzte Parität*, S. 85.
- 19 Stadtarchiv Biberach, Ratsprotokoll 27. August 1648, I 62, fol. 229.
- 20 Riotte, *Diese so oft beseufzte Parität*, S. 85 f.
- 21 Ebd., S. 87.
- 22 Zum Folgenden ebd., S. 49 f.
- 23 Ebd., S. 44.
- 24 Ebd., S. 54.
- 25 Ebd., S. 93.
- 26 Ebd., S. 96.
- 27 Der Kommentar des Schussenrieder Klosterchronisten von 1760 (vgl. Fußnote 25) spricht in dieser Hinsicht für sich.
- 28 Zur Bevölkerungsentwicklung, Riotte, S. 273–289, insbesondere 275, 278 und 288.
- 29 Ebd., S. 54.
- 30 Zum Folgenden ebd., S. 60–78, insbesondere 69 f.
- 31 Zitat ebd., S. 70.
- 32 Vgl. ebd., Kapitel E. Biberach contra Biberach: Konfessions- und Verfassungskonflikte, darin speziell die Abschnitte S. 291–310, 327–373, 422–426.
- 33 Ebd., S. 21–24.
- 34 Zur Rolle der aus Spenden ihrer Glaubensgenossen gespeisten Katholischen Kasse und der Evangelischen Kasse als eine Art Kriegskassen in diesem Kontext vgl. Andrea Riotte, *Konfessionelle Aspekte von Besitz und Eigentum in der Reichsstadt Biberach von der Reformation bis zur Aufhebung der Parität – Paradigmenwechsel und Rollback*. In: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 115 (2016), S. 165–219.
- 35 Zum „Stein“ vgl. Riotte, *Diese so oft beseufzte Parität*, 287, 330 f., 356, 364, 423, 426, 437 f., 545, 650, 707.
- 36 Ebd., S. 293–298.
- 37 Ebd., S. 27 und 754.
- 38 Ebd., S. 29.
- 39 Ebd., S. 365–369.
- 40 Vorlage: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, RHR Judicialia Decisa, Kart. 742, Nr. 304, Lit. H.
- 41 Zum Folgenden Riotte, *Diese so oft beseufzte Parität*, S. 13, 22 f.
- 42 Ebd., S. 704.
- 43 Ebd., S. 736.
- 44 Zum Folgenden ebd., S. 14 und 743 f.
- 45 Ebd., S. 746.